

Antrag

der Abgeordneten Dr. Manuela Rottmann, Tabea Rößner, Dr. Konstantin von Notz, Katja Keul, Renate Künast, Christian Kühn (Tübingen), Luise Amtsberg, Canan Bayram, Britta Haßelmann, Monika Lazar, Dr. Irene Mihalic, Filiz Polat und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kollektiven Rechtsschutz ausbauen und nicht ausbremsen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bereits in dem Antrag auf BT-Drs. 19/8563 hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN darauf hingewiesen, dass möglicherweise eine der ersten Musterfeststellungsklagen, die der Schutzgemeinschaft für Bankkunden, bereits an der Hürde der Klagebefugnis zu scheitern droht. Diese Befürchtung hat sich am 20.03.2019 bestätigt. Die Klage wurde vom OLG Stuttgart mangels Klagebefugnis für unzulässig erklärt und abgewiesen (www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.musterfeststellungsklage-abgewiesen-im-ersten-praxistest-durchgefallen.a90e7683-76bc-4ff5-8a1b-3494b5815a68.html). Das Urteil macht erneut deutlich: Die Klagebefugnis zur Musterfeststellungsklage ist so eng gefasst, dass daraus für die Verbraucherinnen und Verbraucher erhebliche Unsicherheit und ein hohes Risiko des Rechtsverlustes entstehen. Ob ein Verband klagebefugt ist oder nicht, lässt sich von Verbrauchern überhaupt nicht abschätzen. Denn die Klagebefugnis ist in § 606 Abs. 1 S. 2 ZPO von Voraussetzungen abhängig gemacht worden, deren Vorliegen öffentlich nicht bekannt und/oder von zusätzlichen Wertungen abhängig ist, die unterschiedliche Zulässigkeitsentscheidungen unterschiedlicher Gerichte geradezu provozieren. Da mit Rechtshängigkeit einer Musterfeststellungsklage gemäß § 610 Abs. 1 S. 1 ZPO kein anderer Verband eine weitere Klage zum selben Lebenssachverhalt erheben kann, haben die Verbraucher im Moment der Anmeldung ihrer Ansprüche auch nicht die Auswahl zwischen mehreren Verbänden. Ihnen bleibt nur – um die Verjährung abzuwenden – die Erhebung einer individuellen Klage oder aber die Anmeldung zur Musterfeststellungsklage, deren Erfolgsaussichten, überhaupt die Hürde der Klagebefugnis zu überwinden, sie überhaupt nicht abschätzen können. Ob eine Rechtsfrage überhaupt in der Sache im Wege der Musterfeststellungsklage entschieden wird, hängt davon ab, welcher Verband zuerst die Klage rechtshängig macht. Eine Klage durch einen „unbefugten“ Verband kann dies vereiteln.

Doch statt diesem Problem Rechnung zu tragen, führt die Bundesregierung diese Mängel der Musterfeststellungsklage bei den Ratsverhandlungen zum Richtlinienentwurf über Verbandsklagen auf EU-Ebene fort, indem sie sich für eine verengte Klagebefugnis analog der deutschen Musterfeststellungsklage einsetzt (siehe Antworten der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 111 und 112 der Abgeordneten Dr. Manuela

Rottmann auf BT-Drs. 19/7585), anstatt die Klagemöglichkeiten zu öffnen. Laut Presseberichten (www.taz.de/!5579542/) setzt sich das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auch in Brüssel für eine extreme Einschränkung der Klagebefugnis ein und will dort erreichen, dass „der Hauptzweck der klageberechtigten Stellen der Verbraucherschutz sein muss“. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist wie die Voraussetzungen in § 606 ZPO für die Klagebefugnis von den Verbrauchern überhaupt nicht einzuschätzen.

Auch der federführende Ausschuss im Europäischen Parlament hat in seinem Beschluss vom 27.3.2019 deutlich gemacht, dass die deutsche Musterfeststellungsklage keine Referenz sein kann. Laut diesem Beschluss (www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&language=EN&reference=P8-TA-2019-0222) soll eine Beschränkung auf ein Feststellungsurteil – wie es die Musterfeststellungsklage vorsieht – nicht ausreichend sein, sondern grundsätzlich auch die Möglichkeit einer Leistungsklage bestehen. Nur so können Verbraucherinnen und Verbraucher in einfachen Fällen direkt Schadenersatz einklagen.

Die fatale Fortschreibung der im Praxistest durchgefallenen Musterfeststellungsklage gilt es zu verhindern, wie bereits im Antrag auf BT-Drs. 19/8563 ausführlich dargelegt.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf,
- in den Verhandlungen um die europäische Verbandsklagerichtlinie nicht an den Prinzipien der deutschen Musterfeststellungsklage festzuhalten,
 - die weitergehenden Vorschläge von EU-Kommission und Europäischem Parlament insbesondere hinsichtlich der Klagebefugnis und der Möglichkeit eines einstufigen Verfahrens mit direkten Regelungen zur Entschädigung im Rat zu unterstützen.

Berlin, den 9. April 2019

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion